

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. In diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel von 20 kr. für eine jedwelmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 20 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

S. I. I. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. November d. J. die Uebertragung des ordentlichen Professors Dr. Joseph Scherz von der Kaschauer zur Preßburger Rechts-Akademie allergnädigst zu genehmigen, ferner an der Preßburger Rechtsakademie den disponiblen Landesgerichtsrath Dr. Johann Volkrányi, den Advokaten und supplirenden Professor Dr. Adalbert Barta und den supplirenden Professor Dr. Gustav Degen zu ordentlichen, den disponiblen Gerichts-Adjunkten und Supplenten Wilhelm Scheffer, sowie den Rechtsakademie-Adjunkten August Lechner zu außerordentlichen Professoren, — an der Kaschauer Rechts-Akademie aber den bisherigen Privat-Dozenten Paul Hoffmann und den gewesenen öffentlichen Notar Nikolaus Svetenay zu außerordentlichen Professoren allergnädigst zu ernennen geruht.

S. I. I. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. November d. J. die Obergespanne Franz Freiherren v. Bläth des Beszpremer und Moriz v. Zmeskal des Arvaer Komitates über ihre Ansuchen von der Leitung des Komitates zu entheben, gleichzeitig aber zu Administratoren des Beszpremer Komitates den disponiblen Komitatsvorstand Alexander v. Jagasics, des Thurotzer Komitates den Regibus Grafen Dessewffy und des Eszauer Komitates den Finanzrath Anton v. Eszörge allergnädigst zu ernennen geruht.

In Folge Allerhöchster Genehmigung wurde von der königlich ungarischen Hofkanzlei der zum kön. Kommissär für das Thurotzer Komitat bestimmte Franz Graf Pongrácz in gleicher Eigenschaft für das Arvaer Komitat ernannt.

Das Staatsministerium hat den Delegations-Kommissär zweiter Klasse, Giovanni Battista Rodolfi, zum Statthaltereis-Sekretär in Venedig ernannt.

Das Finanzministerium hat den Finanzsekretär der Finanz-Landesdirektion in Brünn, Karl Colon v. Ruber, zum Finanzrath und Steuer-Administrator daselbst ernannt.

Der Minister für Handel und Volkswirtschaft hat den erledigten Posten eines Inspektors der Zentral-Gesellschaft in Trieste dem Hafen- und Seefahrt-Kapitän erster Klasse in Triest, Ludwig Bloisch, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 28. November.

Das Abgeordnetenhaus wird heute das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit zur dritten Lesung bringen und das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes dürfte in derselben Sitzung zu Ende gebracht werden. Es können also die Verhandlungen über die Grundrechte als geschlossen betrachtet werden. Mit der Votirung der eben verhandelten drei Gesetzesentwürfe zum Schutze des Briefgeheimnisses, der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes ist unstreitig ein bedeutender Schritt nach Vorwärts geschehen und es ist dieser Abschnitt der legislativen Thätigkeit des Abgeordnetenhauses keineswegs gering anzuschlagen; wesentliche Lücken unserer Gesetzgebung werden dadurch ausgefüllt und wirksame Garantien gegen

Uebergrieffe der mannigfachen Art geschaffen. Nur eines ist noch zu wünschen — bemerkt die „O. D. Post“ — das nämlich im Herrenhause diesem neuen Gesetze „Kleeblatt ein freundlicher Empfang bereitet werden. Am nächsten Montage bereits gelangt der erste der Gesetzesentwürfe, seiner zum Schutze des Briefgeheimnisses, im Herrenhause zur ersten Lesung.

Der neue Preßgesetzentwurf, wie er vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses ausgearbeitet wurde, ist bereits im Abgeordnetenhaus zur Vertheilung gekommen. Er umfaßt 28 Paragraphen. (Wir werden sie nachtragen.) Der Gesetzentwurf ist von einem stehigen Seiten langen Bericht begleitet, nach welchem alle Mitglieder des Ausschusses von der Ueberzeugung durchdrungen waren, daß die Preßfreiheit nicht bloß ein Recht der Einzelnen, daß sie auch eine politische Institution sei, die der freie Staat ebenso wenig einbehalten kann, als sie der unfreie zu ertragen vermag. Soll die Preßfreiheit in der That zur Wahrheit werden, dann muß nicht bloß mit dem Präventivsystem gebrochen, sondern auch die Möglichkeit administrativer Mädelregelung der Presse vollständig beseitigt werden. Diese Grundsätze schwebten dem Ausschusse bei Abfassung des nunmehr dem Hause der Abgeordneten vorliegenden Preßgesetzes vor.

Theils in ihren Klubs, theils in Konferenzen mit den Ministern setzen — wie die „Presse“ schreibt — die Abgeordneten die Verhandlungen über die Budgetfrage fort, und man sagt, daß die Zahl derer, welche auf eine Verhandlung über das Budget, das sich nun bereits in der Staatsdruckerei befinden soll, unter gewissen Bedingungen eingehen wollen, im Steigen ist. Es gilt in diesen Kreisen nun bereits als ausgemacht, daß das Ministerium zu dem Versuch, das Budget vor den Reichsrath zu bringen, fest entschlossen und auch bereit ist, dies in einer Form zu thun, welche manche Bedenklichkeit beseitigt. Namentlich soll das Ministerium auch die Erklärung gegeben haben, daß ihm nichts fernere liegt, als durch die Budgetvorlegung die vom Abgeordnetenhaus zunächst beabsichtigte Beschlußfassung über die bereits von den Ausschüssen vorbereiteten Gesetze zu hinterziehen. Vielmehr könnte, wie das Ministerium meint, während der Vorberatung des Budgets durch den Ausschuss das Plenum umgehört in der Verhandlung der genügend vorbereiteten Gesetzesentwürfe fortarbeiten.

In den auswärtigen Angelegenheiten ist nichts von Bedeutung vorgefallen. Das meiste Aufsehen macht die telegraphische Meldung aus Southampton, nach welcher ein amerikanisches Kriegsschiff den englischen Postdampfer zur Herausgabe der zwei Conderbunds-Kommissäre Mason und Shidel gezwungen habe. Der Fall ist allerdings ein ganz außerordentlicher und würde von jedem Staate der Welt als ein Friedensbruch und eine schreiende Verletzung des Völkerrechtes aufgefaßt werden. Wie erst in England, das so eifersüchtig auf seine Ehre und das Ansehen seiner Flagge ist. Selbst wenn die That mitten im großen Ocean stattgefunden hätte, würde die britische Regierung zu den entschiedensten Maßregeln gegriffen haben; der Umstand aber, daß das Attentat in der Nähe der englischen Küste geschah, erhöht noch das Orelle des Vorfalles, und die Emotion, welche die Nachricht in ganz England hervorbringen wird, ist leicht abzumessen.

„Gewalttham verhaftet“, lautet die Meldung des Telegrammes. Es wird nicht gesagt, in welcher Weise die Gewaltthat zur Ausführung kam, ob das amerikanische Kriegsschiff den „Trent“ angriffen und geentert hat oder nicht. Wahrscheinlich sind die Sachen nicht so weit getrieben worden. Der amerikanische Kapitän wird — so erklärt sich die „O. D. P.“ den Vorfalle — dem Postdampfer die Aufforderung zugesandt haben, ihm die beiden Kommissäre auszuliefern mit dem Bedenken, daß er für den Fall der

Weigerung in den Grund geschossen wird. Der Kapitän des „Trent“ wird in Anbetracht, daß der Postdampfer einer Privatgesellschaft gehört und er nicht vernünftigen sei, einen ungleichen Kampf aufzunehmen und das Eigenthum der „Steam-Navigation-Company“ zu gefährden, ein Protokoll aufgenommen haben, welches der amerikanische Kapitän unterzeichnete, und wird es dann seiner Regierung überlassen haben, die Schritte zu thun, welche die Verletzung des Seerechtes und der englischen Flagge erheischen. Zur die Rechtsfrage ist es ganz gleich, ob der Amerikaner die Auslieferung durch einen wirklichen Angriff oder durch die Androhung eines solchen erzwingen hat. In dem einen wie in dem anderen Falle wird die englische Regierung auf einer eklatanten Genugthuung seitens der amerikanischen Union bestehen, und sollte diese die Handlungsweise des in Rede stehenden Kapitäns billigen, so ist ein Krieg zwischen England und Nordamerika unausweichlich.

Das Kongressgespenst soll in Paris wieder gesehen worden sein. Der sonst ziemlich gut unterrichtete Wiener Korrespondent der „S. B.“ spricht in seinem letzten Briefe die Besorgniß aus, daß von Paris Kongressprojekte im Anzuge seien. Wenn man sich an den famosen Artikel der „Patrie“ erinnert, in welchem die Unmöglichkeit der Entwaffnung aus dem Umstände dargelegt ist, daß die Großmächte keineswegs den Willen haben, ihre Armeen zu reduzieren, findet man die Befürchtung begründet. Offenbar liegt es in der Absicht Frankreichs, während der Wintermonate, in denen die Waffen feilern müssen, abermals Politik im größeren Style zu treiben. Die Agitation in Polen dürfte Rußland endlich Oesterreich näher rücken, ein besseres Einverständnis fördern helfen, und diese Konstellation würde Frankreichs Pläne durchkreuzen. Ebenso scheint es klar, daß der Einfluß, man sagt die „kalimirnde Bemühung“ Rußlands und Frankreichs gegen die südslawische Bewegung keineswegs von gleichem Impulse angeregt sei. Es wären sonach zwei politische Fragen in Frankreichs Sinne „spruchreif“ und es dürfte kaum mehr befremden, wenn es sie vor sein Forum zu ziehen geneigt wäre. Nur dürfte es sich sehr irren, wenn es glaubt, die Mächte Europas würden sich sofort dem fügen. Seitdem man weiß, wie es mit den französischen Finanzen steht, hat Frankreich einen Theil seines Nimbus verloren.

Preßgesetz-Entwurf.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Preßordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragbestimmungen aufgehoben, und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Preßgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden.

Unsere Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausschüsse, dann die Zentral-Kongregation des lombardisch-venetianischen Königreiches sind bezüglich derjenigen Druckchriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

§. 1. a. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disziplin bestehen.

§. 2. Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckchriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Es ist aber Jedermann gestattet, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen, und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Lokale für eigene Rechnung zu verkaufen.

Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§. 6) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich.

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16, Z. 1 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung außer dem Vollzuge eines Strafkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze nur dann verhängt werden:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze, oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Observe und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren drei Mal eines Vergebens oder einer Uebertretung nach diesem Gesetze schuldig erkannt;

b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im §. 7 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 erwähnten Handlung verurtheilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a) nur von dem verurtheilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer eines Jahres; dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absätze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbeberechtigung schon ein Mal verhängt wurde.

In den im Absätze b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

§. 3. Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten.

§. 3. a. Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter immer der Geschäftsführer der Druckerei zu verstehen.

§. 3. b. Als Verbreitung von Druckschriften kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung, so wie das Aufhängen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Bezirken, Bibliotheken u. dgl. angesehen werden.

§. 4. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens ein Mal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Darunter sind jedoch in Vorfällen erscheinende abgeschlossene Werke nicht begriffen.

Als zugehöriger Bestandtheil eines Blattes oder Hefes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird.

Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint.

§. 4. a. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage, an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur in soferne Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengen Behandlung unterliegen würde.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Presssachen.

§. 5. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und

der des Verlegers oder bei periodischen Druckschriften des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur hinsichtlich solcher Ereignisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. s. w.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdies auch den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redakteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphen vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Uebertretung mit 20—200 fl. eine wesentlich falsche Angabe aber ist an jedem Schuldtragenden als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdies mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 6. Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieses vorläufig dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Uebersicht der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

2. Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redakteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte Aller nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im ersten Absätze des §. 8 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

3. Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist.

Eritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hiervon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Herausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder gar nicht genügend, so ist der Anzeiger von der Sicherheitsbehörde unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 7 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hiervon in Kenntniß und weist ihn, wenn die Verpflichtung zur Kaution eintritt, zum Erlage derselben an, über dessen Vollzug er sich vor dem Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalt oder der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat.

Wird binnen drei Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geschehene Anzeige oder über die Ergänzung derselben nichts verfügt, so kann, falls die Kaution, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt und der Erlag ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden.

§. 7. Wird mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Kaution oder vor Ablauf der im letzten Absätze des §. 6 bezeichneten Frist begonnen, oder wird die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im §. 6 bezeichneten Frist nicht erstattet, so sind der Herausgeber, Verleger, Redakteur und Drucker, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, einer Uebertretung schuldig, welche mit einer Geldstrafe von 50—200 fl. zu ahnden ist.

Einhaltet die Anzeige falsche Angaben oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§. 8 zweiter Absatz) als Redakteur namhaft gemacht, und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen, so sind die oben angeführten Personen, soferne ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redakteurs bekannt war, eines Vergebens schuldig und nebst der Geldstrafe von 50 bis 500 fl. mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

In beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, und zwar im Falle des ersten Absatzes durch die Sicherheitsbehörde, im Falle des zweiten Absatzes durch das Gericht, welches die Unternehmung einleitet, eingestellt werden.

Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 8. Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist, und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift sind jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen werden.

Oesterreich.

Wien, 1. Heft die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie haben zum Christbaum für verarmte arbeitsfähige Krieger am 24. Dezember, dem Allerhöchsten Geburtsfeste Ihrer Majestät der Kaiserin, an den Gründer dieser Unterstützungsspenden, J. A. Dönninger, 100 fl. und ein Quantum Tuch und Wäsche gütigst übergeben lassen.

Die Lügenberichte der piemontesischen Presse über die Desertion k. k. Soldaten, namentlich ungarischer Regimenter, veranlaßten einen Korrespondenten des „Vaterland“, in Venedig nach eingelassenen authentischen Erkundigungen mittelst Ziffern darzustellen, welcher großer Unterschied auch hier zwischen der österreichischen und der piemontesischen Armee besteht. Vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 betrug die Zahl der aus dem Stande der zweiten Armee meinedig entwichenen k. k. Soldaten 78 Köpfe, vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 43 Köpfe, im Ganzen also 121. Dafür sind aus der Armee Piemonts, wohlverstanden bloß der regulären Armee des Königs Viktor Emanuel, an dem Po, Minco und der Gischgrenze allein als Deserteure übernommen worden: vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 1654 Mann, vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 2979 Mann, zusammen 4633 Mann. — es verhält sich also die Desertion in der k. k. Armee zu dieser wie 1: 39. — Rechnet man nun dazu noch die nach Rom desertirten piemontesischen Krieger und jene, welche im Lande heimkehrten und die Straßen unsicher machen, so erhält man ungefähr das Resultat, daß auf jeden desertirten Oesterreicher mehr als 50 „italienische“ Soldaten kommen. Hier ist, wie gesagt, bloß von den beiden regulären Armeen gesprochen und ist zu versichern, daß die Demoralisation der Freischärler unter piemontesischer Fahne mit jener der regulären Armee denselben Schritt hält.

Wien, 28. November. Das Finanzministerium hat die Errichtung einer provisorischen Bergschule zu Wieliczka bewilligt. Zweck dieser Lehranstalt ist die tüchtige praktische Ausbildung von Bergleuten für den gesamten Bergbau des Kronlandes Galizien, insbesondere auf Stein- und Sulfat-, Steinkohlen, Eisen, Galmei und Schwefelsäure, um sowohl für Aerial- als für Privatwerke ein tüchtiges, seiner wichtigen Bestimmung vollkommen gewachsenes Aufsichtspersonale zu erzielen.

Die „Kronst. Ztg.“ berichtet, daß seit einigen Tagen mit allem Eifer an der Einrichtung eines Saales in der Festung Karlsburg für den siebenbürgischen Landtag gearbeitet wird. Ferner werden zwei Häuser eingerichtet, in welchen 150 Deputirte Unterkunft finden sollen.

Pest, 27. November. „Jo. Tan.“ läßt sich aus Wien schreiben: Seit der jüngsten Sendung der ungarischen Angelegenheiten kommt, wie ich von glaubwürdiger Seite erfahre, aus verschiedenen Komitaten eine Denunziation nach der andern an und sind dieselben nicht an die Hofkanzlei, sondern an den Staatsminister gerichtet. Diese schmälgigen Denunziationen enthalten ganze Namensregister und schwärzen hauptsächlich die Pfarrer an. Das Staatsministerium übersendet diese Schriftstücke, nachdem sie gelesen wurden, an die Hofkanzlei.

Deutschland.

In Berlin sind gegenwärtig die leitenden Minister aus Weimar und Altenburg, die Herren von Wagdorf und v. Larisch, anwesend. Sie hatten wiederholte Besprechungen mit dem Grafen Bernstorff und mit dem Kriegsminister v. Roon. Die Unversenkheit der Minister soll sich auf den Abschluß von Konventionen zwischen dem Großherzogthum und dem Herzogthum Sachsen und Preußen auf dem Gebiete des Militärwesens beziehen, wie ein ähnliches Verhältniß mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha bereits besteht.

Italienische Staaten.

Turin, 27. November. Die Majorität der Deputirtenkammer hielt eine Zusammenkunft, um sich bezüglich der beginnenden Diskussionen in's Einvernehmen zu setzen, und ernannte zu ihrem Präsidenten Lanza und zu ihrem Vize-Präsidenten Minghetti und Corsi.

Dänemark.

Kopenhagen, 26. November. „Dagbladet“ meldet offiziell: Es habe nicht der entfernteste Gedanke von einer Ministerkrise existirt. Das Ministerium stehe vollständig mit dem König überein, und habe ohne Schwierigkeiten die Einwilligung des Königs zu den zu geschwebenden oder vorzubereitenden politischen Schritten erhalten.

Vermischte Nachrichten.

M-z. Laibach. Im Laufe dieser Woche sind zwei Menschenleben im Laibachflusse zu Grunde gegangen. Am Mittwoch nämlich, gegen halb 8 Uhr Morgens, stürzte ein junges Dienstmädchen, das am Raan aus dem Flusse Wasser schöpfte, und dabei ausglitt, hinein; man hörte ihren Hilferuf und sah sie bis zur Schusterbrücke mit den Wellen ringen, bis die Unglückliche, zu deren Rettung nichts geschah, spurlos verschwand! — Am darauffolgenden Tage (Donnerstag) Abends halb 8 Uhr, hörte man nahe der Fleischhauerbrücke den Hilferuf eines Mannes, welcher in vollem Anzuge in der Laibach schwamm und alle Anstrengungen machte, um zum Ufer zu gelangen und sich zu retten, was jedoch bei dem jähen hohen Wasserstande nicht möglich war. Von den Umstehenden gerannte sich Niemand dem Verunglückten zu Hilfe zu eilen. Wäre die Vorrichtung getroffen, daß bei jeder Brücke der Laibach ein Kahn zur Verfügung stünde, so hätte man vielleicht den beiden Unglücksfällen vorbeugen können.

Heute Nacht, gegen 2 Uhr, wurde in dem Magazine des Herrn Baumgartner ein Einbruch versucht, und es gelang den Einbrechern auch bereits die Kasse eines Fensters zum Theile herauszureißen. Herr Baumgartner jedoch, dessen Schlafzimmer sich oberhalb seines mit den Magazinen verbundenen Comptoirs befindet, erwachte durch das Geräusch, rief seine Knechte zusammen, und als diese zum Hausthore hinausliefen, ergriffen die Diebe, deren Zahl in der Finsterniß nicht erkannt werden konnte, die Flucht.

Nachtrag.

Triest, 28. November. Nachrichten aus Wien melden: Es wird hier kein Ministerwechsel stattfinden, weil der französische Gesandte die Ernennung von Ministern verlangt, die als willige Förderer der französischen Politik bekannt sind.

Von der polnischen Grenze, 28. Novbr. Aus Petersburg wird telegr. gemeldet, daß Wlodozski seine Entlassung gegeben und der Kaiser dieselbe angenommen.

Magusa, 28. November. In Folge einer Versänftigung zwischen Bulakmewitsch (?) und dem österr. General rückte die hiesige Besatzung nach der Grenze, um die Befestigungen der Insurgenten in Sutorina zu zerstören.

Scutari, 28. November. Die Montenegriner haben gestern das Dorf Scetane angegriffen, Mariti am Scutari-See verbrannt und begaben sich nach den Inseln Tougemille. Die Türken von Antivari haben dahin Unterstützung gesandt; die Türken von Scutari begeben sich gleichfalls dahin.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Paris, 28. November. Gestern blieb die 3proz. Rente nach der Börse 69.55. Der heutige „Monteur“ sagt: Die Journale sollen die Verfassung, welche das Preßgesetz gegen jeden Angriff schützt, nicht diskutieren.

Alexandrien, 25. November. Auf Verlangen Dooud Pascha's wurde Joseph Karam (einer der angesehensten und einflussreichsten Maronitenführer), wegen Unruhen im Libanon, von Suad Pascha verhaftet.

Turin, 28. November. In den letzten Tagen desertierten gegen 70 neapolitanische Soldaten von Savigliano aus gegen die französische Grenze. Ein großer Theil derselben wurde jedoch ergriffen.

Turin, 29. November. Im Senate wurde ein Antrag wegen Militärreingartierung in Klöstern in Anbetracht bevorstehender Unterbringung von 93.000 Rekruten als dringlich anerkannt. Ricasoli bezeichnet die Beziehungen zu Frankreich als herzlich. (Tr. Z.)

Bern, 28. November. Für die Grenzverletzung bei Sufsi hat Frankreich durch Entlassung der Verhafteten und Bestrafung der Oendarmen seltische Genugthuung erteilt. Wegen des Kompetenz-Konfliktes steht zwischen der internationalen Kommission und der Oenfer Regierung eine baldige Ausgleichung bevor.

London, 28. November. Die heutige „Morning-Post“ schreibt: Die Kronjuristen werden über die Verpflichtung der Aufhebung der Passagiere des „Trent“ entscheiden. Kriegsführende haben das Recht, Handelsfahrzeuge zu untersuchen und sich der Soldaten und der Kriegeskontrollen zu bemächtigen. Der „Trent“ ist ein Handelsschiff, obschon er ein Post-Packboot ist. Es ist keine Frage, daß die englische Flotte Reisende, welche nicht Militärs sind, schützt; wir glauben, die Bundesregierung hat kein Recht zu diesem Akt. Wenn wir die richtige Ansicht haben, so wird England berechtigt sein, eine Genugthuung zu fordern, welche ohne Wiederansetzung der beiden Reisenenden unvollständig wäre.

Handels- und Geschäftsberichte.

Außerordentliche General-Versammlung der Aktionäre der Kredit-Anstalt.

Wien, 26. November.

(Schluß.)

Es wird nun die Debatte über den Punkt I, den Kauf und Verkauf von Rohprodukten und Waren betreffend, eröffnet. Dr. Biskra spricht sich dagegen aus, weil er solche Geschäfte für höchst gefährlich und nicht zur Erzielung einer gesicherten, wenn auch mäßigen Dividende erachtet. Dem schließt sich auch Herr Fleisch an. — Direktor Hornbostel spricht sich im Namen des Verwaltungsrathes für die Annahme des Comité-Antrages aus; er beleuchtet die angeknüpften Verbindungen der Anstalt mit Ungarn, Böhmen und Mähren, und führt in einer längeren Auseinandersetzung durch, daß besonders mit Rücksicht auf das Exportgeschäft die Annahme des Comité-Antrages nur im Interesse der Aktionäre liege. — Bei der hierauf erfolgten Abstimmung durch Stimmzettel wird der Comité-Antrag mit drei Viertel Stimmenmehrheit angenommen. — Die übrigen Punkte dieses Paragraphes werden nach dem Entwurfe angenommen und zur Verathung des §. 5 übergegangen. Hier ist in dem Entwurfe jene Bestimmung der früheren Statuten ausgelassen, nach welcher die Schuldverschreibungen der Kreditanstalt nicht mit kürzerer Verfallszeit als auf ein Jahr ausgegeben werden dürfen. — Herr Warrens begründet die betreffende Bestimmung, indem er der in öffentlichen Blättern ausgesprochenen Ansicht einer dadurch bewirkten Schmälerung des Bankprivilegiums entgegentritt, und der Comité-Antrag wird ohne Widerrede angenommen.

Die Verathung gelangt nun zum §. 6 der neuen Statuten, welcher denjenigen Passus der älteren Statuten ausschneidet, der der Anstalt die Prämienengeschäfte verbietet.

Der Berichterstatter Warrens erwähnt, daß in der ersten General-Versammlung der Kreditanstalt er selbst es war, welcher dafür gesprochen, daß die Prämienengeschäfte, als die solidesten Spekulationsgeschäfte, der Anstalt gestattet sein mögen, daß damals sein Antrag der allgemeinen Zustimmung sich erfreute und sonach auch das Comité in diesem Sinne für die Gewährung der Prämienengeschäfte sich ausgesprochen habe. — Gegen die Annahme dieses Punktes spricht Dr. Biskra und Herr Fleisch. Ersterer bezeichnet sie als ein verkäppies Spiel und sonach nicht entsprechend den Grundsätzen einer soliden Kreditvergarung. Der Berichterstatter behauptet, daß der Herr Vorredner das Prämiengeschäft nicht kenne. Er bezeichnet das Prämiengeschäft als absolut notwendig, weil ohne dasselbe ein Staat kein Anlehen ausgeben, eine Anstalt nicht ein auf Aktien gegründetes Unternehmen gründen könne. Es sei dazu bestimmt, die Zeit auszufüllen zwischen der Kreirung eines Papieres bis zur Zeit, wo dasselbe in solide Hände gelangt ist. Er spricht sich weiter für die Nützlichkeit der Börsengeschäfte aus und meint, es seien hier wenige Lokaltäten, wo so viel Gutes, wie auf der Börse im Interesse des Staates geleistet werde und daß ohne dieselben der Staat nicht Prämiengehalte und auch nicht Diäten bezahlen könne. (Unruhe und Bewegung.)

Szobel will sich gegen die Art und Weise, wie der Herr Vorsprecher es für gut befand, seine Ansicht darzustellen, aussprechen und kann unmöglich glauben, daß ihm als Berichterstatter von der Kommission der Auftrag wurde, in Persönlichkeiten überzugehen. Des Berichterstatters Pflicht ist die Beobachtung der Objektivität, er aber verlege jene der Schicklichkeit und der Gastfreundschaft. Die Anspielungen des Herrn Berichterstatters auf Diäten u. s. w. seien eben so niedrig als ... (Bewegung und Tumult.) — Warrens erklärt: Wer als Aktionär der Anstalt hier sei, gegen den habe man keine Gastfreundschaft zu üben; Alle seien hier nur Aktionäre und er müsse gegen eine solche Zurechtweisung ... (Rufe: Ruhe! Ruhe! Stürmische Bewegung, so daß die Redner nicht zu vernehmen sind.) — Der Vorsitzende äußert, so sehr es ihn freuen müsse, daß bei der wiedererwachten Theilnahme für das öffentliche Leben die heutige General-Versammlung von den früher so stillschweigend verlaufenen sich

wesentlich unterscheiden, müsse er doch bitten, durch Weglassung aller Persönlichkeiten ihm die Führung seines Ehrenamtes nicht zu erschweren. — Herr Warrens erklärt hierauf: Er sei von Jugend auf an das parlamentarische Verfahren gewöhnt und könne nicht dulden, daß er von einem Mitgliede der Versammlung auf solche Weise, wie es geschehen, zurecht gewiesen wird; nur dem Vorsitzenden und der Majorität der Versammlung stehe dieses Recht zu.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und der neue Paragraph des Entwurfes, nämlich: „daß die Kreditanstalt getrocknete Prämienverkäufe machen dürfe“, angenommen. Sämmtliche Paragraphen werden angenommen, bis §. 11 b, welcher von den Rechten einer zeitweiligen Reduktion des Gesellschaftskapitals bis zu 40 Millionen handelt. Der Berichterstatter äußert, daß die letzte General-Versammlung sich im Prinzip für diesen Punkt entschieden habe. Er begründet weiter diese Bestimmung damit, daß man die Statuten auch für künftige Zeiten mache, und daß z. B. ein ähnliches Institut in Pest unter der Herrschaft der „ungarischen Krone“ (Unruhe) und in Prag unter der „böhmischen Krone“ (Unruhe) entstehen könne und daß eine Reduktion des Kapitals wünschenswerth sei. Bei feiner anderen Anstalt bestünde ein Verbot, in eigenen Aktien zu handeln, und wenn bei Kriegszeit die Werthe der Papiere sinken und auch der Fond für die Kreditaktien in der Kasse der Bank liegt, so seien die Aktionäre sämmtlicher übrigen Gesellschaften besser daran als jene der Kreditanstalt, wenn nicht eine zeitweilige Reduktion gestattet wird. — Dr. Biskra erklärt sich im Prinzip mit der Reduktion einverstanden und ist nur gegen die jetzt vorgeschlagene Modalität der Rücklösung der Aktien, welche den jeweiligen Generalversammlungen vorbehalten bleiben soll. — Hr. Szabol ist ebenfalls gegen die Rücklösung, indem er behauptet, daß der vom Comité vorgeschlagene Weg geeignet sei, von den Notadoren der Börse ausgebeutet zu werden.

Die Versammlung nimmt das Prinzip dieses Paragraphes an und bezüglich der Modalität der Einlösung tritt das Comité dem Antrage Dr. Biskra's bei. — Die Paragraphen des Entwurfes werden ohne Debatte bis §. 27 angenommen. — Zu §. 29, nach welchem neue Anträge, von 20 Aktionären unterschrieben, bis längstens 15. Jänner an den Verwaltungsrath gelangen müssen, stellt Herr Szabol den Antrag, daß bei Ausschreibung von außerordentlichen Versammlungen zugleich der Termin bekannt zu geben sei, bis wann solche Anträge an den Verwaltungsrath gelangen müssen, welchem Antrage das Comité und die Versammlung beitrifft.

Die weiteren Paragraphen bis inklusive 34 werden unverändert angenommen, und um ein Viertel auf 3 Uhr die Versammlung auf morgen 9 Uhr verlegt.

Lokales.

Wir gaben Musikfreunden bereits Nachricht von Quartettmusiken, welche die Herren Medwed, Zappe sen. und jun., und Herr Kapellmeister Urban im Laufe des Winters aufführen wollen. Wie wir hören, wird die erste Produktion nächsten Sonntag Abends 4^{1/2} Uhr im Redoutensale stattfinden und werden zur Aufführung kommen: Op. 75 in C-Dur von J. Haydn; Op. 16 in G-Moll von W. A. Mozart, und Op. 18 in C-Moll von L. v. Beethoven.

Wie freuen uns herzlich auf den musikalischen Genuß, denn wir sind nicht reich an solchen und namentlich ist die Kammermusik ein hier bis jetzt zu wenig gepflegter Theil der Kunst gewesen. Hoffentlich wird die erste Quartett-Produktion so ausfallen, daß dadurch die Erwartung auf die folgenden nur noch mehr gespannt wird.

Theater.

Heute, Samstag: Der politische Schuster, Posse mit Gesang in 5 Akten, von D. F. Berg.

Morgen, Sonntag: Preziosa, Schauspiel mit Gesang in 4 Akten, von P. A. Wolff; Musik von R. M. v. Weber.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in P. L. auf 0° R. reduziert	Lufttemperatur nach Reaumur.	Wind	Witterung	Maximum und Minimum in Reaumur in Wien
26. November	6 Uhr Morg.	327.67	0.0	Gr. N.	schwach	trübe
	2 „ Nachm.	326.38	+ 2.0	„ W.	ditto	Sonnensch.
	10 „ Abd.	326.04	+ 0.4	„	Windstille	Heinbel
27. „	6 Uhr Morg.	326.17	- 0.8	Gr. NW.	schwach	trübe
	2 „ Nachm.	325.24	+ 4.0	„ W.	ditto	Regen
	10 „ Abd.	326.61	+ 2.8	„	Windstille	Regen
28. „	6 Uhr Morg.	325.10	+ 1.6	Gr. W.	schwach	trübe
	2 „ Nachm.	324.61	+ 4.8	„ W.	ditto	Regen
	10 „ Abd.	324.04	+ 3.2	„ W.	ditto	trübe

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, (Mittags 1 Uhr.) (Mc. Itz. Abbl.) Der bedeutendere Rückgang der Rente und der Stock aus Anlaß des Konfliktes zwischen einem amerikanischen Kriegsschiffe und einem englischen Regierungsschiffe veranlaßte auch unsere Börse, aber nicht in demselben Grade. Die Staatspapiere verloren kaum $\frac{1}{2}\%$ am Kurse, eben so nahmen schließlich die meisten Industrie-Effekten wieder ihre geordneten Positionen ein, nur in Kredit-Aktien griff die Erholung nicht durch. — In fremden Valuten und Metallen eine Differenz von beiläufig $2\frac{1}{2}\%$ und zum Schluß das Angebot vorwiegend. Geld fortan sehr flüssig und billig.

Öffentliche Schuld.		Gold		Silber		Gold		Silber	
A. des Staates (für 100 fl.)		Geld		Ware		Geld		Ware	
In österr. Währung zu 5%	62.80	63.—	63.—	63.—	63.—	63.—	63.—	63.—	63.—
5% Anl. von 1861 mit Rückz.	87.80	87.90	87.90	87.90	87.90	87.90	87.90	87.90	87.90
National-Anlehen mit									
Kärntner-Goup.	81.50	81.60	81.60	81.60	81.60	81.60	81.60	81.60	81.60
National-Anlehen mit									
April-Goup.	81.20	81.30	81.30	81.30	81.30	81.30	81.30	81.30	81.30
Metalliques	67.80	67.90	67.90	67.90	67.90	67.90	67.90	67.90	67.90
ditto mit Mai-Goup. . . .	68.—	68.20	68.20	68.20	68.20	68.20	68.20	68.20	68.20
ditto	59.25	59.30	59.30	59.30	59.30	59.30	59.30	59.30	59.30
mit Verlosung v. J. 1839 .	121.—	121.50	121.50	121.50	121.50	121.50	121.50	121.50	121.50
„ „ 1851	89.25	89.75	89.75	89.75	89.75	89.75	89.75	89.75	89.75
„ „ 1860 zu	82.70	82.80	82.80	82.80	82.80	82.80	82.80	82.80	82.80
„ „ zu 100 fl.	89.70	89.90	89.90	89.90	89.90	89.90	89.90	89.90	89.90
Gemeindef. zu 42 L. austr. .	17.50	18.—	18.—	18.—	18.—	18.—	18.—	18.—	18.—
B. der Kronländer (für 100 fl.)									
Grundentlastungs-Obligationen.									
Nieder-Oesterreich	88.50	89.30	89.30	89.30	89.30	89.30	89.30	89.30	89.30
Ob. Oest. und Salz	88.—	88.50	88.50	88.50	88.50	88.50	88.50	88.50	88.50
Böhmen									
Steiermark	88.—	88.50	88.50	88.50	88.50	88.50	88.50	88.50	88.50
Mähren u. Schleßen . . .	86.50	87.50	87.50	87.50	87.50	87.50	87.50	87.50	87.50
Ungarn	88.50	88.75	88.75	88.75	88.75	88.75	88.75	88.75	88.75
Em. Ban., Kro. u. Slav. . .	86.75	87.25	87.25	87.25	87.25	87.25	87.25	87.25	87.25
Galizien	86.50	86.75	86.75	86.75	86.75	86.75	86.75	86.75	86.75
Stiebn. u. Bukow.	85.50	86.—	86.—	86.—	86.—	86.—	86.—	86.—	86.—
Venetianisches Anl. 1859 .	94.—	94.50	94.50	94.50	94.50	94.50	94.50	94.50	94.50
Aktien (pr. Stück).									
Nationalbank	753.—	755.—	755.—	755.—	755.—	755.—	755.—	755.—	755.—
Kredit-Anst. f. Handel u. Gew. zu									
200 fl. d. W. (ohne Div.) .	182.—	182.10	182.10	182.10	182.10	182.10	182.10	182.10	182.10
M. d. Gescom. Ges. f. 500 fl. d. W.	590.—	591.—	591.—	591.—	591.—	591.—	591.—	591.—	591.—
K. Ferd. Nordb. f. 1000 fl. G.W.	2088.—	2090.—	2090.—	2090.—	2090.—	2090.—	2090.—	2090.—	2090.—
Staats-Ges. f. 200 fl. G.W.									
oder 500 fr.	277.—	277.5	277.5	277.5	277.5	277.5	277.5	277.5	277.5
Kais. Elsb.-Bahn zu 200 fl. G.W.	159.50	160.—	160.—	160.—	160.—	160.—	160.—	160.—	160.—
Süd-nordb. Verb.-B. 200 „	121.50	122.—	122.—	122.—	122.—	122.—	122.—	122.—	122.—
Südl. Staatsf. Lomb.-ven. u. Gent.									
ital. Ges. 200 fl. d. W. 500 fr.									
m. 140 fl. (70%) Einzahlung	261.—	262.—	262.—	262.—	262.—	262.—	262.—	262.—	262.—
Galiz. Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl.									
G. W. m. 140 fl. (70%) Einz.	164.50	166.75	166.75	166.75	166.75	166.75	166.75	166.75	166.75
Def. Don.-Dampfsch.-Ges.	423.—	424.—	424.—	424.—	424.—	424.—	424.—	424.—	424.—
Oesterreich. Lloyd in Triest	198.—	200.—	200.—	200.—	200.—	200.—	200.—	200.—	200.—
Wien. Dampfm.-Akt.-Ges.	385.—	390.—	390.—	390.—	390.—	390.—	390.—	390.—	390.—
Besther Kettenbrücken . .	394.—	395.—	395.—	395.—	395.—	395.—	395.—	395.—	395.—
Böhm. Westbahn zu 200 fl.	164.—	165.—	165.—	165.—	165.—	165.—	165.—	165.—	165.—
Eisbahn-Akt. 20 fl. G. W.									
m. 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—	147.—	147.—	147.—	147.—	147.—	147.—	147.—
Pfandbriefe (für 100 fl.)									
Nationalb. G. J. 1857 f. 5%	102.25	103.—	103.—	103.—	103.—	103.—	103.—	103.—	103.—
Bank auf 10 „ ditto . .	95.—	96.—	96.—	96.—	96.—	96.—	96.—	96.—	96.—
G. W. verlosbare	88.75	89.25	89.25	89.25	89.25	89.25	89.25	89.25	89.25
Nationalb. (verlosbare . .	84.60	84.80	84.80	84.80	84.80	84.80	84.80	84.80	84.80
auf d. W. (.									
Lose (per Stück.)									
Kred.-Anstalt für Handel u. Gew.									
zu 100 fl. d. W.	121.25	121.50	121.50	121.50	121.50	121.50	121.50	121.50	121.50
Don.-Dampfsch.-G. f. 100 fl. G.W.	95.—	96.—	96.—	96.—	96.—	96.—	96.—	96.—	96.—
Städtgem. Dsen zu 40 fl. d. W.	35.—	35.50	35.50	35.50	35.50	35.50	35.50	35.50	35.50
Österr. 40 „ G.W. . . .	100.—	100.50	100.50	100.50	100.50	100.50	100.50	100.50	100.50
Salin	37.—	37.25	37.25	37.25	37.25	37.25	37.25	37.25	37.25
Balfy zu 40 fl. G.W.									
Clary zu 40 fl. G.W. . . .	35.25	35.50	35.50	35.50	35.50	35.50	35.50	35.50	35.50
St. Genois	36.25	36.50	36.50	36.50	36.50	36.50	36.50	36.50	36.50
Windischgrätz	22.—	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50
Waldstein	21.75	22.25	22.25	22.25	22.25	22.25	22.25	22.25	22.25
Regelich	14.75	15.25	15.25	15.25	15.25	15.25	15.25	15.25	15.25
Wechsel.									
3 Monate									
Augsburg, für 100 fl. südd. W.	117.25	117.50	117.50	117.50	117.50	117.50	117.50	117.50	117.50
Frankfurt a. M., ditto . .	117.50	117.75	117.75	117.75	117.75	117.75	117.75	117.75	117.75
Hamburg, für 100 Mark Banco	103.16	103.30	103.30	103.30	103.30	103.30	103.30	103.30	103.30
London, für 10 Pf. Sterling	138.75	139.—	139.—	139.—	139.—	139.—	139.—	139.—	139.—
Paris, für 100 Frank	54.45	54.75	54.75	54.75	54.75	54.75	54.75	54.75	54.75
Cours der Geldsorten.									
Geld									
R. Münz-Dulaten 6 fl. 57 1/2 fr.	6 fl. 58	6 fl. 58	6 fl. 58	6 fl. 58	6 fl. 58	6 fl. 58	6 fl. 58	6 fl. 58	6 fl. 58
Kronen	19 „ 3	19 „ 8	19 „ 8	19 „ 8	19 „ 8	19 „ 8	19 „ 8	19 „ 8	19 „ 8
Napoleonsd'or	11 „ 8	11 „ 8	11 „ 8	11 „ 8	11 „ 8	11 „ 8	11 „ 8	11 „ 8	11 „ 8
Ruß. Imperiale	11 „ 35	11 „ 37	11 „ 37	11 „ 37	11 „ 37	11 „ 37	11 „ 37	11 „ 37	11 „ 37
Preuss. Thaler	2 „ 7	2 „ 7 1/2	2 „ 7 1/2	2 „ 7 1/2	2 „ 7 1/2	2 „ 7 1/2	2 „ 7 1/2	2 „ 7 1/2	2 „ 7 1/2
Silber-Agio	138 „ —	138 „ 25	138 „ 25	138 „ 25	138 „ 25	138 „ 25	138 „ 25	138 „ 25	138 „ 25

Effekten- und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.
Den 29. November 1861.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 87.25	Silber . . . 138.—
5% Nat.-Anl. 81.60	London . . . 138.75
Bankaktien . . 753.—	R. f. Dufaten 6.66
Kreditaktien 183.30	

Fremden-Anzeige.
Den 28. November 1861.
Hr. Baron Locatelli, von Cormons. — Hr. Ritter v. Schwarzenfeld, von Budweis. — Die Herren: Knappf, f. f. Oberfinanzrath, und — Müller, Privatier, von Graz. — Die Herren: Schreiner, Eisenbahn-Over-Inspektor. — und Pernath, Handelsmann, von Wien. — Die Herren: Barend de Boot, und — de Groen, Handelsleute, von Rotterdam. — Hr. Vorie, von Paris. — Hr. Kliment, von Villach. — Hr. v. Mannstein, von Wien. — Hr. Urbas, Beamtenwitwe, von Littai. — Hr. Amalie Globotchnig, von Gurfeld.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.
Den 21. November 1861.
Anton Blas, Lohnkutscher und Hausbesitzer, alt 44 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 33, an der Miliarruberkulose. — Johanna Vogelnski, Köchin alt 42 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an Blattern.
Den 22. Maria Gonzilia, Inwohnerin, alt 64 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an Magenkrebs.
Den 23. Dem Herrn Johann Schega, f. f. Bezirks-Vorsteher, sein Kind Theodor Anton, alt 8 Wochen, in der Stadt Nr. 187, an Bräusen. — Dem Kasper Bisjak, Aufseher, seine Tochter Anna, alt 9 Jahre, in der Tinnau-Vorstadt Nr. 62, am Zehrfieber.
Den 24. Georg Skaller, Knecht, alt 35 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an Eiterungsieber.
Den 25. Ursula Obulner, Inwohnerin, alt 44 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an der Lungensucht. — Dem Herrn Anton Karl Babiani, Expediteur und Hausbesitzer in Triest, sein Sohn Maximalian, alt 8 Jahre, in der Stadt Nr. 236, am Scharlach. — Dem Franz Elasa, Packer, sein Kind Franz, alt 10 Monate, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 149, an Blattern.
Den 26. Herr Josef Ignaz Schulz, bürgl. Gürtlermeister und Hausbesitzer, alt 56 Jahre, in der Stadt Nr. 145, an einem organischen Herzfehler. — Michael Kregar, gewesener Privatbeamte, alt 59 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an der Lungensucht.
Den 27. Dem Jakob Klarer, Schlossergesellen, sein Kind Heinrich, alt 4 Monate, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 93, an Blattern.
Den 28. Agnes Peter, Inskinskarme, alt 86 Jahre, im Versorgungshaus Nr. 5, an Altersschwäche. — Dem Herrn Josef Widiz, Magistratssekretär sein Kind Franz, alt 2 Jahre, in der Stadt Nr. 273, am Scharlach. — Dem Johann Eucharold, Maschin-Puger, seine Tochter Franziska, alt 10 Jahre, in der Polana-Vorstadt Nr. 51, an der Wassersucht.
Verichtigung: In dem letztverstorbenen Verzeich. der Verstorb. vom 14. Nov. l. J soll es heißen, statt: Rosalia Josaf — „Rosalia Rosaf.“

3. 2065. (3)
Bolzschießen.
Der Gefertigte zeigt hiemit ergebenst an, daß vom 24. d. M. angefangen, in seinem Gasthause, Alten Markt Nr. 22, ein **Bolzschießen**, stets um 8 Uhr Abends beginnend, abgehalten werden wird. Indem er die P. T. Herren Teilnehmer davon benachrichtigt,

3. 2112. (1)
Bei dem bevorstehenden Jahreswechsel erlaube ich mir auf meinen mit Anfang dieses Jahres gegründeten
Journal-Lesezirkel
aufmerksam zu machen und zur gefälligen Theilnahme einzuladen. Der Zirkel erfreut sich zwar seit seinem kurzen Bestehen einer recht befriedigenden Zahl gerührter Theilnehmer, um aber das Institut von Jahr zu Jahr zu heben, und das Unternehmen bei seinem anerkannt guten Zwecke fortzuführen, erlaube ich mir obige Bitte. Gefällige Anmeldungen zum Beitritt wolle man spätestens bis 10. Dezember a. e. in meinem Geschäftslokale abgeben, um die Einrichtung und Expedition des Zirkels nicht aufzuhalten.
Folgende Journale wurden für die Zirkulation bestimmt:
Aus der Fremde.
Ausland.
Fliegende Blätter.
Dorfbarbier, illustr.
Erheiterungen.
Figaro.
Gartenlaube.
Glocke.
Guckow's Unterhaltungen am häusl. Herd.
Hanns Jörgel.
Prospecte mit Angabe der Bedingungen werden bei mir gratis ausgegeben.
Indem ich noch die Versicherung gebe, daß ich stets bemüht sein werde, durch exakte Expedition die Zufriedenheit der geehrten Abonnenten zu erlangen.
Laibach, Ende November 1861.

ist er zugleich beflissen, für gute kalte und warme Speisen und echte Getränke zu sorgen; **Grazer Schreiner'sches Lagerbier**, das Krügel à 9 kr., die Halbe à 12 kr.; **Wahrweine** das Seidel zu 10 und 12 kr. öst. W., und empfiehlt sich einem zahlreichen Zuspruch.
M. Krammer.

3. 1612. (12)

Stenrischer Kräutersaft

für Brustleidende,
die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;
Engelhofer's

Muskel- und Nerven-Essen,

die Flasche à 1 fl. öst. Währ.;
Dr. Krombholz's

MAGEN-LIQUEUR,

die Flasche à 52 kr. österr. Währ.;
Dr. Brunn's

STOMATICON (Mundwasser),

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.,
sind stets echt und in bester Qualität vorräthig bei **Hrn. Joh. Klebel** in Laibach;
Apotheker **Jahn** in Stein; Apotheker **Bömes** in Gurfeld.

3. 2054. (2)
Bei **J. Giontini** in Laibach, erschien
so eben, und ist daselbst zu haben:
Domač koledar, slovenski, za navadno leto 1862. Spisal P. Hitzinger. Sedmi pomnoženi tečaj. Spodobo liderskega mesta. Preis 40 kr.
Pesmi v godove in praznike celega leta. Spisal L. Dolinar. Drugi natis. Preis 60 kr.

3. 2058. (3)
Große Möbel-Lizitation.
Montag den 2. Dezember und die darauffolgenden Tage werden im Gasthose „zum Löwen“ Nr. 63, Wienerstraße, verschiedene Zimmer-Einrichtungstücke, als: Kästen, Betten, Feder- und Rohhaarmatrassen, Rohhaar- und Federpölster, Decken, Divans, Ruhebetten, Sofa's, Sessel, Lehnstühle, Tische, dann Weingeschirre, Eisenbestandtheile, gegen gleich bare Bezahlung lizitando veräußert, wozu die Kauflustigen geziemend eingeladen werden.